

## Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, Bildtonträgern und Sendungen

Der im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 10.12.2008, Seite 4423, veröffentlichte und am 02.09.2015 geänderte Tarif wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Veranstalter einer elektro-akustischen Wiedergabe von Tonträgern erwerben die der GVL zustehenden Rechte gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 20 v. H. der jeweiligen GEMA-Tarife. Ausgenommen hiervon sind Wiedergaben in Diskotheken (Geltungsbereich des GEMA-Tarifes M-CD Ziffer II 2), die insoweit abschließend in Ziffer 3 dieses Tarifs geregelt sind.
2. Die Veranstalter einer elektro-akustischen Wiedergabe von Bildtonträgern erwerben die der GVL zustehenden Rechte gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 26 v. H. der jeweiligen GEMA-Tarife.
3. Die Veranstalter einer Wiedergabe von Hörfunksendungen oder von Fernsehsendungen oder einer elektro-akustischen Wiedergabe von Tonträgern mit oder ohne Wiedergabe von Bildtonträgern in Diskotheken (Geltungsbereich des GEMA-Tarifes M-CD Ziffer II 2) erwerben die der GVL zustehenden Rechte gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 26 v. H. dieser GEMA-Tarife.

Berlin, den 31.01.2017

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Podbielskiallee 64

14195 Berlin

Die Geschäftsführer

Dr. Gerlach Evers